

# **Hauptsatzung der Stadt Dierdorf**

**vom 06. März 1995  
-in der zur Zeit geltenden Fassung-**

(Einschließlich der 1. bis 5. Änderungssatzungen vom 22. März 2002, 20. Oktober 2004, 07. September 2010, 26. April 2011 und 18. Dezember 2014).

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dierdorf erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses/oder Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf bzw. durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden in

Dierdorf: Am Marktplatz,  
Marktstraße 3 (Stadtverwaltung) und  
Poststraße 5 (Verbandsgemeindeverwaltung)

Dierdorf-Brückrachdorf:	Selterser Straße („Alexanderplatz“)
Dierdorf-Giershofen:	Dorfgemeinschaftshaus / Raiffeisenstraße
Dierdorf-Wienau:	Schwalbenstraße 7 (Dorfgemeinschaftshaus)
Dierdorf-Elgert:	Ecke Raubacher Straße / Pappelstraße.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach der Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Bildung von Ortsbezirken**

- (1) Folgende Ortsbezirke werden gebildet:
- a) Ortsbezirk Dierdorf-Brückrachdorf für das Gebiet der früheren Gemeinde Brückrachdorf,
  - b) Ortsbezirk Dierdorf-Elgert für das Gebiet der früheren Gemeinde Elgert,
  - c) Ortsbezirk Dierdorf-Giershofen für das Gebiet der früheren Gemeinde Giershofen,
  - d) Ortsbezirk Dierdorf-Wienau für das Gebiet der früheren Gemeinde Wienau.
- (2) Es wird jeweils ein Ortsbeirat mit sieben Mitgliedern gewählt.
- (3) Neben den ihnen nach § 75 GemO obliegenden Aufgaben haben die Ortsbeiräte diejenigen Zuständigkeiten, die in dem am 06. Juni 1969 aus Anlass der Eingliederung der Gemeinden Brückrachdorf, Giershofen und Wienau in die Stadt Dierdorf abgeschlossenen Auseinandersetzungsvertrag festgelegt bzw. in dem Gebietsänderungsvertrag aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Elgert in die Stadt Dierdorf vom 09. März 1974 dem Ortsausschuss für den Ortsbezirk Elgert übertragen worden sind.

## **§ 3**

### **Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
- a) Hauptausschuss,
  - b) Bauausschuss,
  - c) Friedhofsausschuss,
  - d) Kindergartenausschuss,
  - e) Ausschuss Wirtschaft, Verkehr und Umwelt,
  - f) Rechnungsprüfungsausschuss.

- (2) Hauptausschuss, Bauausschuss und Kindergartenausschuss bestehen aus sieben, der Friedhofsausschuss aus neun, der Ausschuss Wirtschaft, Verkehr und Umwelt aus zehn und der Rechnungsprüfungsausschuss aus drei Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. In den Friedhofsausschuss sind fünf Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates und jeweils zwei Mitglieder und Stellvertreter nach Vorschlägen der Evangelischen bzw. Katholischen Kirchengemeinde Dierdorf, in den Kindergartenausschuss vier Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates und jeweils ein Mitglied und ein Stellvertreter nach Vorschlägen der Evangelischen Kirchengemeinde Dierdorf, der Katholischen Kirchengemeinde Dierdorf und der Elternausschüsse der städtischen Kindergärten Dierdorfs, in den Ausschuss Wirtschaft, Verkehr und Umwelt sieben Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates und jeweils ein Mitglied und ein Stellvertreter nach Vorschlägen der Ortsgruppe Dierdorf des Bundes für Umwelt- und Naturschutz e.V. (BUND), des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Dierdorf (VVD) und des Gewerbevereins Dierdorf zu wählen. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden, wobei mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und Stellvertreter dem Stadtrat angehören soll.

#### **§ 4**

##### **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Stadtrat durch Beschluss, welchem Ausschuss die Federführung obliegt.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Im übrigen bleiben die Bestimmungen in der Hauptsatzung unberührt.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
  1. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall.
  2. Die Vorgabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen, bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR.
  3. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen, und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzbeschränkung, die Entscheidung über die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR im Einzelfall.
- (4) Auf den Bauausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten

übertragen: Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

## **§ 5**

### **Beigeordnete**

Die Stadt Dierdorf hat bis zu zwei Beigeordnete.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 EUR.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall auf Antrag in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitsgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittsatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend der Bestimmung des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 5 EUR monatlich.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 EUR.
- (2) Die Mitglieder sonstiger vom Stadtrat gewählter Ausschüsse und Arbeitskreise

erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist.

- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters**

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach §12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden.
- (2) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Stadtbürgermeister vertritt, erhält für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters.
- (2) Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 6 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (5) § 6 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher**

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten

geltenden Bestimmungen.

- (3) § 6 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 11**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juli 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09. Oktober 1974 mit den Satzungsänderungen vom 24. August 1984 und vom 17. Dezember 1987 außer Kraft.

Dierdorf, den 06. März 1995  
Stadt Dierdorf

Gez.  
(Schneider)  
Stadtbürgermeisterin